

Stand: 14.05.2012

Entwurf

2230.1.3-UK

Staatlicher Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus

vom ~~3. Mai~~ Juni 2012 Az.: VII.8-5 O 9200-7-7a.4606

Für den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ gelten folgende Regelungen:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

- 1.1 Art und Ziel des Lehrgangsangebots
- 1.2 Anzuwendende Bestimmungen
- 1.3 Aufsicht

2. Durchführung des Lehrgangs

- 2.2 Organisatorische Rahmenbedingungen und Lehrgangskosten
- 2.3 Teilnahmevoraussetzungen
- 2.4 Struktur und Inhalte des Lehrgangsangebots
- 2.5 Virtuelles Angebot und Präsenzunterricht
- 2.6 Lehrgangsleitung und Dozenten bzw. Dozentinnen
- 2.7 Leistungsnachweise
- 2.8 Wiederholung des Lehrgangs
- 2.9 Beendigung des Lehrgangs

3. Fachabiturprüfung

- 3.1 Zulassung zur Prüfung
- 3.2 Prüfungsort
- 3.3 Prüfungsausschuss
- 3.4 Prüfungsverfahren
- 3.5 Gesamtergebnis

4. Lehrgangsbescheinigung

5. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Art und Ziel des Lehrgangsangebots

Der staatliche Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ ist eine Veranstaltung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

1.1.1 Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen

Mit dem Lehrgang soll Lehrgangsteilnehmern und -teilnehmerinnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich mit einem auf Ausbildungsziel und -inhalte des Vorkurses und der zwölften Jahrgangsstufe der Berufsoberschule zugeschnittenen virtuellen Bildungsangebot ohne Schulbesuch und unabhängig vom Wohnsitz gezielt und von Dozenten bzw. Dozentinnen begleitet auf die Fachabiturprüfung vorzubereiten und diese abzulegen.

1.1.2 Sonstige Nutzer und Nutzerinnen

¹Durch die Online-Bereitstellung der Lehrgangsinhalte auf Antrag soll für sonstige Nutzer und Nutzerinnen, die keine Lehrgangsteilnehmer bzw. -teilnehmerinnen sind, die Möglichkeit geschaffen werden, sich selbstständig auf die Fachabiturprüfung vorzubereiten. ²Das Angebot richtet sich insbesondere auch an Schüler und Schülerinnen der Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie an Schüler und Schülerinnen der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien, die die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen wollen.

1.2 Anzuwendende Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) kommen nur zur Anwendung, soweit sie Regelungen zu Lehrgängen enthalten, und wenn in dieser Bekanntmachung ausdrücklich auf die Bestimmungen verwiesen wird. ²Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs finden keine Anwendung.

1.3 Aufsicht

Die Aufsicht über den Lehrgang obliegt dem Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in Ostbayern (Art. 114 Abs. 2 BayEUG).

2. Durchführung des Lehrgangs

2.2 Organisatorische Rahmenbedingungen und Lehrgangskosten

2.2.1 Der staatliche Lehrgang wird an der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen ein-gerichtet und im Einvernehmen mit dem Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in Nordbayern organisiert.

2.2.2 Die Stadt Erlangen als Schulaufwandsträgerin der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen stellt Räume und Einrichtungen für den Lehrgang unentgeltlich zur Verfügung.

2.2.3 ¹Die zum Lehrgang zugelassenen Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen haben nicht den Status von Schülern und Schülerinnen. ²Sie tragen die ihnen entstehenden Auslagen selbst.

2.2.4 Für die IT-Dienstleistungen und zur anteiligen Deckung der Hard- und Softwarekosten wird von den Lehrgangsteilnehmern und -teilnehmerinnen eine Pauschale als Aufwendungsersatz erhoben.

2.2.5 Die Kurse des Lehrgangs beginnen frühestens am ersten Unterrichtstag des jeweiligen Schuljahres und enden mit dem letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres.

2.3. Teilnahmevoraussetzungen

2.3.1 Zur Teilnahme am Lehrgang nach Ziffer 1.1.1 kann auf Antrag vom Lehrgangsleiter bzw. von der Lehrgangsleiterin zugelassen werden, wer

1. einen mittleren Schulabschluss und
2. eine notwendige sowie einschlägige berufliche Vorbildung oder eine mindestens „mit Erfolg“ durchlaufene einschlägige fachpraktische Ausbildung

der Fachoberschule nachweist sowie

3. nicht Schülerin oder Schüler einer Fachoberschule oder Berufsoberschule ist.

2.3.2 ¹Die notwendige berufliche Vorbildung nach Ziffer 2.3.1 Nr. 2 besitzt, wer

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat,
2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung abgeschlossen hat,
3. eine Anstellungsprüfung in einer Laufbahn des mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Dienstes oder eine Dienstanfängerprüfung für den mittleren technischen Dienst bestanden hat oder
4. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung aufweist.

²Die berufliche Vorbildung nach Ziffer 2.3.1 Nr. 2 ist einschlägig, wenn sie der jeweiligen Ausbildungsrichtung entspricht. ³In eine der beruflichen Vorbildung nicht entsprechende Ausbildungsrichtung kann abweichend von Ziffer 2.3.1 Nr. 2 aufgenommen werden, wer zusätzlich eine für die angestrebte Ausbildungsrichtung einschlägige Berufstätigkeit oder ein mindestens sechsmonatiges einschlägiges betreutes Berufspraktikum in Vollzeit nachweist; die Berufstätigkeit muss bei Vollzeitbeschäftigung ein Jahr, bei Teilzeitbeschäftigung einen entsprechend längeren Zeitraum umfassen. ⁴In Zweifelsfällen hinsichtlich der Berufsausbildung, der Berufserfahrung und der Berufstätigkeit oder ihrer Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung entscheidet der Lehrgangsleiter bzw. die Lehrgangsleiterin im Einvernehmen mit dem Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in Nordbayern.

2.3.3 Abweichend von Ziffer 2.3.1 Nr. 3 und Ziffer 2.3.2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 kann in den Vorkurs auch aufgenommen werden, wer sich im letzten Jahr der Berufsausbildung befindet.

2.3.4 Sonstige Nutzer und Nutzerinnen werden nicht als Lehrgangsteilnehmer bzw. -teilnehmerinnen zugelassen, sondern erhalten ein partielles Zugriffsrecht nach Ziffer 2.5 Satz 4.

2.4 Struktur und Inhalte des Lehrgangsangebots

2.4.1 Das Lehrangebot umfasst die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sozialwesen der 12. Jahrgangsstufe der Berufsoberschule einschließlich des Vorkurses der Berufsoberschule gemäß Anlage 1.

2.4.2 ¹Das Ausbildungsangebot beinhaltet den Vorkurs und zwei Hauptkurse. ²Die Hauptkurse gliedern sich in 12/1 und 12/2 und bereiten auf die Fachabiturprüfung vor. ³Die Unterrichtsformen und Unterrichtszeiten ergeben sich aus Anlage 2.

2.5 Virtuelles Angebot und Präsenzunterricht

¹Die „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ ist ein Server/Client-basiertes System auf der Basis des Internet. ²Die Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen nutzen den Personal Computer oder das Notebook als Lernstation, Informationsagenten und ein Learning Management System als Kommunikationszentrum. ³Die Vermittlung der Bildungsinhalte und die Distribution der Lehrmaterialien erfolgt durch

- Seminartage (Präsenzunterricht)
- Blockunterrichtsphase vor der Abschlussprüfung (Präsenzunterricht)
- Online-Unterricht
- Zugang zu Online-Bibliotheken
- Nutzung der verschiedenen Werkzeuge des Informations- und Betreuungssystems der VIBOS-Lernplattform und der damit gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Lehrenden und Lernenden.

⁴Die Lehrmaterialien werden sonstigen Nutzern und Nutzerinnen, die keine Lehrgangsteilnehmer bzw. -teilnehmerinnen sind, auf Antrag zur Nutzung online bereitgestellt; Voraussetzung ist die Verleihung einer Zugangsberechtigung durch die Lehrgangsleitung der VIBOS; eine persönliche Betreuung sowie Präsenzunterricht

finden nicht statt.

2.6 Lehrgangsführung und Dozenten bzw. Dozentinnen

¹Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Staatlichen Berufshochschule Erlangen oder ein von ihm bzw. ihr bestimmter Dozent oder eine von ihm bzw. ihr bestimmte Dozentin leitet den Lehrgang. ²Die Bildungsinhalte werden von Dozenten und Dozentinnen vermittelt, die die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für Gymnasien besitzen oder deren Verwendung als Lehrgangsdozent bzw. Lehrgangsdozentin vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt wurde.

2.7 Leistungsnachweise

2.7.1 ¹Die Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen weisen ihre Leistungen durch Feststellungsprüfungen und im Rahmen der Fachabiturprüfung nach. ²Die Bewertung der Leistungen erfolgt in Punkten und Noten gemäß § 49 Abs. 1 FOBOSO. ³Individuelle Rückmeldungen zum Leistungsstand der Teilnehmer erfolgen kontinuierlich in allen Fächern über die Kommunikationskanäle der Lernplattform bzw. im Präsenzunterricht.

2.7.2 ¹In den vier Fächern, in denen keine schriftliche Abschlussprüfung gemäß § 64 Abs. 2 FOBOSO stattfindet, wird die Abschlussprüfung durch eine im Lauf des Hauptkurses 12/2 durchgeführte schriftliche Feststellungsprüfung im Umfang von je 60 Minuten ersetzt; in höchstens zwei dieser Fächer findet auf Antrag zusätzlich eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten statt. Es sind folgende Fächer zu berücksichtigen:

- In der Ausbildungsrichtung Technik: Sozialkunde, Geschichte, Chemie und Technologie/Informatik
- In der Ausbildungsrichtung Sozialwesen: Sozialkunde, Wirtschaftslehre, Biologie und Geschichte oder Chemie
- In der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung: Sozialkunde, Technologie sowie alternativ Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik oder Volkswirtschaftslehre und Geschichte oder Wirtschaftsinformatik und Geschichte.

²In den ausgewählten vier Fächern ohne schriftliche Abschlussprüfung werden Jahresfortgangsnoten gebildet; dabei werden mündliche und schriftliche

Leistungsnachweise gleich gewichtet.

2.8 Wiederholung

¹Der Vorkurs und die Hauptkurse können jeweils einmal wiederholt werden.

²Bei den Hauptkursen kann der Ministerialbeauftragte in begründeten Fällen zur Vermeidung einer unbilligen Härte eine zweite Wiederholung gestatten.

2.9 Beendigung des Lehrgangs

Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen können durch Erklärung gegenüber dem Lehrgangsleiter bzw. der Lehrgangsleiterin den Lehrgangsbesuch beenden; ein Anspruch auf Erstattung des geleisteten Aufwendersatzes besteht nur, wenn die Erklärung vor Beginn des Lehrgangs gemäß Ziff. 2.2.5 abgegeben wurde.

3. Fachabiturprüfung

3.1 Zulassung zur Prüfung

¹Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen können zur Fachabiturprüfung als andere Bewerber bzw. Bewerberinnen zugelassen werden. ²Es gelten die Vorschriften der §§ 74 bis 76 FOBOSO, soweit in dieser Bekanntmachung nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Prüfungsort

¹Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen legen die Prüfung an der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen ab. ²Der Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in Nordbayern kann eine andere staatliche Berufsoberschule als Prüfungsort festlegen.

3.3 Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Vergabe der Fachhochschulreife sind bei Lehrgangsteilnehmern und -teilnehmerinnen

- a) der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
- b) gegebenenfalls gemäß Ziffer 2.6 der Lehrgangsleiter bzw. die Lehrgangsleiterin,

- c) bis zu drei Lehrkräfte einer Fachoberschule oder Berufsoberschule, welche von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen werden; mindestens zwei der Lehrkräfte sollen Lehrgangsdokzenten bzw. Lehrgangsdokzentinnen sein.

3.4 Prüfungsverfahren

¹Soweit aus den vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus einheitlich gestellten Aufgaben eine Auswahl zu treffen ist, wählt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Lehrgangsdokzenten bzw. -dokzentinnen, die Mitglied des Prüfungsausschusses sind, die Prüfungsaufgaben aus. ²Die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugelassenen Hilfsmittel werden den Lehrgangsteilnehmern und -teilnehmerinnen rechtzeitig mitgeteilt.

3.5 Gesamtergebnis

Abweichend von § 76 Abs. 1 Satz 1 FOBOSO ergibt sich die Punktzahl des Gesamtergebnisses in den gemäß Ziff. 2.7.2 geprüften Fächern aus den während des Lehrgangs im Hauptkurs 12/2 erzielten Jahresfortgangsergebnissen.

4. Lehrgangsbescheinigung

¹Den Lehrgangsteilnehmern und -teilnehmerinnen nach Ziff. 1.1.1 wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang ausgestellt, die mindestens Aussagen zum Zeitraum des Lehrgangsbesuchs, zu den belegten Kursen sowie zum Umfang des besuchten Präsenzunterrichts enthält. ²In die Bescheinigung können auch die Jahresabschlussnoten in den Fächern ohne schriftliche Abschlussprüfung nach Ziffer 2.7.2 aufgenommen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17.11.2003 Az.: VII.8-5 S 9612-7.119 620 außer Kraft.

Lehrangebot der VIBOS

(Basis: Lehrpläne des Vorkurses bzw. der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule)

Fächer	Vorkurs	Ausbildungsrichtungen (Kurse 12/1 und 12/1)		
		Technik	Sozialwesen	Wirtschaft
Deutsch	X	X	X	X
Englisch	X	X	X	X
Geschichte		X	X	X
Sozialkunde		X	X	X
Mathematik	X	X	X	X
Physik		X		
Chemie		X	X	
Technologie/Informatik		X		
Pädagogik/Psychologie			X	
Wirtschaftslehre			X	
Biologie			X	
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen				X
Volkswirtschaftslehre				X
Wirtschaftsinformatik				X
Technologie				X

Unterrichtsformen und -zeiten

	Vorkurs	Dozenten-Betreuung auf allen Kommunikationskanälen des Learning Management Systems (Mail, Foren, Chat etc.)		
		Technik	Sozialwesen	Wirtschaft und Verwaltung
Online-Unterricht	24 Stunden	80 Stunden	88 Stunden	88 Stunden
Seminartage (Präsenzunterricht)	3	20 Tage	20 Tage	20 Tage
Prüfungstage	2	7+2 Tage	7+2 Tage	7+2 Tage